

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH gemäß §§ 295, 293 a AktG über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 5. März 2009 zu Tagesordnungspunkt 10

I. Allgemeines

Zwischen der Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf als herrschender Gesellschaft und der Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH mit Sitz in Letzlingen als beherrschter Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 5. März 2009 (nachfolgend „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“).

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH erstatten über die klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG. Die Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH wird nachstehend auch „Organgesellschaft“ genannt.

II. Parteien

1. Rheinmetall AG

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungsgegenstand des Unternehmens der Rheinmetall AG ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an Unternehmen des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik und verwandter Industrien, die Führung dieser Unternehmen und ggf. ihre Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie der Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

2. Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH

Die Organgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 7816 eingetragen. An ihr ist die Rheinmetall AG zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist der Betrieb des Gefechtsübungszentrums Heer in Letzlingen (GefÜbZH) und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft wird in den Konzernabschluss der Rheinmetall AG konsolidiert.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Am 18. März 2014 haben die Rheinmetall AG und die Organgesellschaft eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Rheinmetall AG werden daher der für den 6. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Änderungsvereinbarung wird der im Mai 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die Rheinmetall AG als herrschende Gesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den sich während der Vertragslaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Beherrschungs- Gewinnabführungsvertrages dahingehend geändert werden, dass nunmehr auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch diese Änderung ist es für die Rheinmetall AG weiterhin möglich, die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Rheinmetall-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der Rheinmetall AG zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

VII. Keine Vertragsprüfung

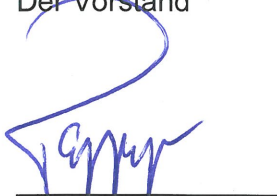
Da sich die Anteile an der Organgesellschaft alle in der Hand der Rheinmetall AG befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

Düsseldorf, im März 2014

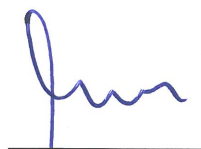
Letzlingen, im März 2014

Rheinmetall AG
Der Vorstand

Rheinmetall Dienstleistungszentrum Altmark GmbH
Die Geschäftsführung



Papperger



Merch



Heusmann



Binzig